

Dass diese Bestimmung ganz offen zum Nachteil des Angeklagten angewendet wird, ergibt sich aus einem Urteil des Obersten Gerichts der Volksrepublik Polen. Hier wird praktisch festgelegt, dass den Aussagen, die die Zeugen in der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten machen, dann kein Glauben geschenkt werden soll, sondern dass das Gegenteil als bewiesen anzusehen ist, wenn die Zeugen im Ermittlungsverfahren vor der Polizei, dem Staatssicherheitsdienst oder der Staatsanwaltschaft andere Aussagen gemacht hatten.

DOKUMENT 164
(POLEN)

URTEIL

des Obersten Gerichts der Volksrepublik Polen, vom 31. Oktober 1950

(AZ.: K. 860/50)

Das Oberste Gericht hat in der Strafsache Wladislaus W. und Stefan T., angeklagt aufgrund des Artikels 286 des Strafgesetzbuches, nach Prüfung des vom Ersten Staatsanwalt des Obersten Gerichts gestellten Antrages auf ausserordentliche Revision eines Urteils des Appellationsgerichts in Lodz vom 14. Dezember 1949 das angefochtene Urteil aufgrund der Art. 194, 396, 400, 383 Punkt 3 und 388 der Strafprozessordnung aufgehoben und diesem Gericht zur erneuten Verhandlung überwiesen.

Der Revisionsantrag des Ersten Staatsanwalts des Obersten Gerichts verlangt die Aufhebung des erwähnten Urteils und die Zurückverweisung des Verfahrens an das Appellationsgericht Lodz zur erneuten Verhandlung. Begründet wird der Revisionsantrag mit dem Einwand, der Artikel 308 (z.Zt. 299) der Strafprozessordnung sei dadurch verletzt worden, dass in der Voruntersuchung gemachte Zeugenaussagen, die im Widerspruch zu Aussagen der gleichen Zeugen während der Hauptverhandlung stehen, unberücksichtigt geblieben sind, was die Feststellung der materiellen Wahrheit dieser Strafsache unmöglich machte.

In der

Begründung

brachte das Oberste Gericht folgende Rechtsauffassung zum Ausdruck: Die Zeugen haben während der Hauptverhandlung andere Aussagen gemacht als in der Voruntersuchung. Das Appellationsgericht war also verpflichtet, von dem ihm zustehenden Recht, die von diesen Zeugen im Laufe der Voruntersuchung gemachten Aussagen verlesen zu lassen, Gebrauch zu machen.

Zwar spricht der Art. 308 (jetzt 299) StPO von dem Recht, Aussagen zu verlesen, die zu den vor Gericht gemachten in Widerspruch stehen („... es dürfen verlesen werden“) aber es ist zu bedenken, dass diese Bestimmung aus dem alten Prozessrecht übernommen wurde mit den Grundsätzen, die von dem neuen Prozessrecht nach der Novelle vom Juli 1949 angenommen wurde.

Zu den hauptsächlichsten Grundsätzen des reformierten Prozesses gehören unter anderem:

- 1) der unbedingte Auftrag für das Gericht, zur Aufdeckung der materiellen Wahrheit zu streben (Artikel 8, 260, 324 § 1, 399 und andere der Strafprozessordnung)
- 2) das in der Voruntersuchung zusammengetragene Beweismaterial als vollwertiges Prozessmaterial anzuerkennen.